

Statuten VDG

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- | | | |
|-------|----|---|
| Name | 1. | §1
Unter dem Namen Verband dipl. Gastro-Unternehmer/innen (VDG) besteht ein Verein gemäss Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. |
| Sitz | 2. | Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Sekretariates. |
| Zweck | | §2
Der Verein bezweckt, die fachliche Unterstützung seiner Mitglieder. Er fördert die Ausbildung von zukünftigen dipl. Gastro-Unternehmer/innen (vormals dipl. Restaurateur / Restauratrice). Ausserdem fördert er den Zusammenhalt und den Austausch unter den Mitgliedern. |

II. MITGLIEDSCHAFT

- | | | |
|-------------------------------|----|--|
| Aktivmitglieder | | §3
Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die im Besitz des eidg. Diploms „dipl. Gastro-Unternehmer/in“ sind. |
| Ehrenmitglieder | | §4
Personen, die sich um den Verband und das Gastgewerbe besonders verdient gemacht haben, können durch Antrag des Vorstandes, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. |
| Gönner | | §5
Sind Freunde des VDG, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen. Über die Aufnahme der Gönner entscheidet der Vorstand. |
| Beendigung der Mitgliedschaft | 1. | §6
Die Mitgliedschaft erlischt:
a) Infolge Ablebens
b) Durch Austritt. Er ist zulässig per Ende Jahr, sofern alle Ansprüche des Vereins erfüllt sind.
c) Durch Ausschluss. Mitglieder die durch ihr Verhalten den Vereinsinteressen zuwiderlaufen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. |
| | 2. | Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. |
| Neumitglieder | 1. | §7
Den Absolventen der Prüfung „dipl. Gastro-Unternehmer/in“ werden im ersten Jahr die Mitgliederbeiträge erlassen. Sie geniessen aber alle Rechte eines Mitgliedes. |

III **MITGLIEDERBEITRÄGE UND FINANZIELLES**

Beiträge	§8 Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt.
Haftung	§9 Für die Verbindlichkeiten des VDG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Geschäftsjahr	§10 Das Geschäftsjahr des VDG fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV **ORGANISATION**

A. Allgemeines

Organe	§11 Die Organe des Verbandes sind:
	1. Die Generalversammlung
	2. Der Vorstand
	3. Die Rechnungsrevisoren
	4. Die Spezialkommissionen
Zeichnungs- berechtigung	§12 1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen, der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. 2. Für die Erledigung von Geschäften administrativer Natur genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des zuständigen Vorstandsmitgliedes.
Sitzungsgelder, Honorare	§13 Der Vorstand setzt allfällige Entschädigungen fest und unterbreitet diese zusammen mit dem Jahresbudget der GV.

B. Generalversammlung

Allgemeines	§14 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung und die Traktandenliste müssen bis 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge aus Mitgliederkreisen müssen bis 5 Tage vor dem Anlass dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
-------------	---

Befugnisse	<p>§15</p> <p>Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme des Jahresberichts 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes 3. Festsetzung des Jahresbeitrages 4. Beschlussfassung über das Jahresbudget 5. Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten b) der übrigen Vorstandsmitglieder c) der Rechnungsrevisoren 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge 8. Entscheid über den Ausschluss der Mitglieder und deren Rekurse 9. Entscheid über Teil- oder Totalrevision der Statuten 10. Auflösung und Liquidation des Vereins
C. Vorstand	
Zusammensetzung	<p>§16</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.</p>
Befugnisse	<p>§17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. 2. Der Vorstand ist berechtigt, über einmalige Ausgaben bis zu CHF 5000.00 zu beschliessen. Ausgaben über diesen Betrag bedürfen der Genehmigung durch die GV.
Einberufung	<p>§18</p> <p>Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.</p>
D. Rechnungsrevisoren	
	<p>§19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus ihrer Mitte wählt die Generalversammlung zwei Revisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
<u>V</u> STATUTENREVISION, LIQUIDATION	
Statutenrevision	<p>§20</p> <p>Bei Teil-/ oder Totalrevision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung an-</p>

wesenden Mitglieder.

- Auflösung/Liquidation
1. §21
Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss wird mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr, per Ende eines Kalenderjahres wirksam.
 2. Im Auflösungsfall geht das Vermögen an eine Institution, die sich der Förderung des Gastgewerbes verdient macht.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§22
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 27. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 9. Januar 2006.

Beschlussdatum: 27. Januar 2014/Ft

Der Präsident für den Vorstand

Roland Furrer Elsbeth Nydegger